

ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

(4) Überschriften können vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.

§ 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die bis zum Abschlußtag verkündeten und nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft, soweit sie nicht schon früher ihre Gültigkeit verloren haben (Ausschlußwirkung).

(2) Die Aufnahme von Vorschriften kann dadurch ersetzt werden, daß lediglich Überschrift, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls unter Bezeichnung der noch als gültig angesehenen Teile, im Text der Sammlung veröffentlicht werden.

(3) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(4) Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig, Verwaltungsvorschriften nicht Rechtsvorschriften, bundesrechtliche Vorschriften nicht Landesrecht.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

12-1

Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz*

Vom 21. Februar 1952*

§ 1*

Für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes besteht das Landesamt für Verfassungsschutz. Es gehört zum Geschäftsbereich des Regierenden Bürgermeisters, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Senator für Inneres übertragen kann. Das Landesamt für Verfassungsschutz kann als Sonderbehörde oder als Teil der nach Satz 2 zuständigen Behörden geführt werden.

Überschrift: I. d. F. d. Ges. v. 13. 2. 1967, GVBl. S. 359, Art. I Nr. 1
Datum: Verk. am 4. 3. 1952, GVBl. S. 106
§ 1: I. d. F. d. Ges. v. 13. 2. 1967, GVBl. S. 359, Art. I Nr. 2

§ 2

- (1) Dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegen folgende Aufgaben:
1. Die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung in Berlin oder in der Bundesrepublik Deutschland oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe Berlins oder der Bundesrepublik zum Ziele haben,
 2. die Unterrichtung des Senats und der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes,
 3. die Durchführung der vom Bund für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erteilten Weisungen.
- (2) Das Amt ist für die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ausschließlich zuständig.
- (3) Der zuständige Ausschuß des Abgeordnetenhauses ist im selben Umfang wie der Senat gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu unterrichten.

§ 3

- (1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung es zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält, von allen Behörden und Dienststellen sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts Auskünfte verlangen.
- (2) Alle Behörden und Dienststellen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt für Verfassungsschutz auch unaufgefordert alles mitzuteilen, was ihnen über Bestrebungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art bekannt wird.
- (3) Die Gerichte und Behörden haben dem Landesamt für Verfassungsschutz Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (4) Polizeibefugnisse sowie ein Weisungsrecht gegenüber Polizeibehörden stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu.

§ 4

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit der Durchführung seiner Aufgaben nur Personen betrauen, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt der Senat.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.